

SATZUNG

***ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e.V.**

(§1) Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
" ***ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e. V.**".
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen und führt sodann den Zusatz "e.V.". In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "***ELTERNTREFF***" genannt.
3. Sitz des ***ELTERNTREFF*** ist Dortmund.

(§2) Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der ***ELTERNTREFF*** mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
2. Er dient nicht parteipolitischen Zwecken.
3. Zweck des ***ELTERNTREFF*** ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung der von einer Krebserkrankung betroffenen Familien auf sozialem und informativem Wege.
 - b) eine enge Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern, Psychologen, Therapeuten, Pädagogen und Seelsorgern, um den Klinikaufenthalt für die betroffenen Kinder und deren Eltern erträglicher zu machen.
 - c) Förderung der Krebs-Forschung für Kinder im Rahmen der Möglichkeiten
 - d) eine enge Zusammenarbeit mit Elterngruppen aus dem gesamten Bundesgebiet, z. B. organisiert über den Dachverband DLFH oder Deutsche Kinderkrebsstiftung.
5. Der ***ELTERNTREFF*** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des ***ELTERNTREFF*** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des ***ELTERNTREFF*** erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des ***ELTERNTREFF***.
Unterstützungen im Sinne des Vereinszwecks des ***ELTERNTREFF*** gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung fallen hierbei nicht unter den Begriff der "Zuwendungen i. S. des § 2 Abs. 4" dieser Satzung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ***ELTERNTREFF*** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für bestimmte gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeiten kann jedoch ein angemessener, finanzieller Ausgleich im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden.

(§3) Mitgliedschaft

1. Der *ELTERN TREFF* hat
 - a) *ordentliche* Mitglieder,
 - b) *fördernde* Mitglieder.
2. *Ordentliche* Mitglieder können nur natürliche Personen und nicht auch andere Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften werden.
3. *Fördernde* Mitglieder können natürliche Personen und Vereinigungen von Personen (z. B. Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften) werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des *ELTERN TREFF* durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

(§4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem neu aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmebescheid zuzustellen.

Bei einer etwaigen Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* schriftlich einzureichen.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(§5) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- b) Tod

- c) Ausschluss

Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, und zwar:

- aa) wegen erheblicher Nichterfüllung der Satzungsverpflichtungen

o d e r

- bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des *ELTERN TREFF*

o d e r

- cc) wenn trotz Mahnung Beitragsrückstände länger als zwei Jahre bestehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ausschlussbegründung zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* schriftlich einzureichen. Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem *ELTERN TREFF*.
3. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den *ELTERN TREFF*; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

(§6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung durch den *ELTERN TREFF* im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind gehalten
 - a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des *ELTERN TREFF* zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
 - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des *ELTERN TREFF* abträglich sind.
 - c) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des *ELTERN TREFF* sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

(§7) Organe des ELTERN TREFF

1. Organe des *ELTERN TREFF* sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) der fakultativ einzurichtende Beirat.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(§8) Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des *ELTERN TREFF* ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist hierfür erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des *ELTERN TREFF* oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des *ELTERN TREFF* beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des *ELTERN TREFF* einberufen worden ist (§ 13).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Ziffer 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Ziffer 1 c),
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des *ELTERN TREFF*.

(§ 9) Der Vorstand

1. **Vorstand** im Sinne des **§ 26 BGB** sind der **Vorsitzende** und der **stellvertretende Vorsitzende** (Kernvorstand).

Sie vertreten den *ELTERN TREFF* gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben *Alleinvertretungsbefugnis*.
Im Innenverhältnis des *ELTERN TREFF* soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens **zwei** Mitgliedern (*Kernvorstand*).

Über die jeweilige **Zahl** und die **Aufgabenbereiche** der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Der **Vorsitzende** und der **stellvertretende Vorsitzende** bilden den **Kernvorstand**. Neben diesem Kernvorstand können - bei Bedarf - zusätzlich noch weitere Personen in den Vorstand bestellt werden (z.B. für das Amt des *Schatzmeisters* oder des *Schriftführers*).
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in *Einzelwahl* gewählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden beim Stimmauszählungsverfahren nicht gezählt.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er von den Anwesenden die **absolute** Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 bis 1 Satz 3 BGB) erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

Bei mehreren Kandidaten ist nur derjenige gewählt, der von den Anwesenden die **absolute** Mehrheit (§ 32 bis 1 Satz 3 BGB) erreicht. Er muss eine Stimme mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erreichen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unter den beiden Erstplatzierten eine Stichwahl statt. Sollte es dabei eine Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten.

5. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Die Bestellung des gesamten Vorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann jedoch jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 BGB).
7. Einzelne Vorstandsmitglieder können von ihrer aktiven Vorstandstätigkeit jederzeit zurücktreten.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entweder kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt oder übergeben einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich diesen Tätigkeitsbereich. Der aktuell bestellte Vorstand verkleinert sich im letzteren Falle vorübergehend. Es kann immer nur ein Mitglied des Vorstands auf die v. g. Weise ersetzt / bestellt werden.
9. Ein Vorstand ist dann neu zu bestellen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens **20 Prozent** der Stimmen fordern. Die Neuwahl des Vorstands muss dann binnen **drei** Monaten durchgeführt werden. Dadurch bleibt genügend Zeit, die Neubesetzung vakanter Vorstandsposten vorzubereiten.
10. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorlage der Jahresberichte und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Vorlage des Haushaltsplanes,
 - f) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
 - g) Berufung der Mitglieder des Beirates.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
13. Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch die Anstellung geeigneter Personen als Mitarbeiter die Erfüllung der notwendigen Aufgaben für den Verein zu gewährleisten.
Diesen Personen / Mitarbeitern kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Zeichnungsrechte für die Vereinsarbeit (= im Auftrag) übertragen.
Die hierfür anfallenden Kosten sind in dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Die Auswahl und Einstellung von Fachkräften obliegt ausschließlich dem Vorstand.
14. Eine Beschlussfassung kann - insbesondere bei eiligen Angelegenheiten - auch auf schriftlichem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

15. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Für bestimmte gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeiten kann jedoch im Einzelfall ein angemessener, finanzieller Ausgleich im Rahmen der jeweils aktuell geltenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden.

16. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

(§10) Beirat

1. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss benannt. Er soll höchstens aus 10 Personen bestehen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Eine Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll diese geschehen.
4. Der Beirat erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand.

(§11) Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

(§12) Datenschutz beim ELTERNTREFF

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im *ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Familien mit an Krebs erkrankten Kindern, Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitern im Verein gespeichert:
 - **Allgemeine Kontaktdaten zu Familien/Mitgliedern:**
Name, Adresse
 - **Personenbezogene Daten zu Kindern / Geschwisterkindern:**
Erkrankung, Name, Geschlecht und Geburtsjahr des erkrankten Kindes sowie Name, Geschlecht und Geburtsjahr der Geschwisterkinder
 - **Elektronische Kommunikationsdaten:**
Telefonnummer (Festnetz, Handy), E-Mailadresse, Bankverbindung
 - **Informationen bei Inanspruchnahme von Vereinshilfen:**
Unterstützungs- / Zuwendungsart und Höhe der Hilfeleistungen
 - **Informationen zu Mitgliedschaftsdaten:**
Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Funktionen, Ämter, Beitragszahlungen, Mahnungen, etc.
 - **Informationen zu Mitarbeiterdaten:**
Arbeitsvertrag, Arbeitszeiten, Urlaube, Krankschreibungen, Ehrungen, Abmahnungen, etc.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der jeweilige *Vorsitzende* des *ELTERN TREFF* (= **Verantwortlicher für den Datenschutz**). Die **zuständige Aufsichtsbehörde** ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.
4. Datenverarbeitungen, die dem Vereinszweck entsprechen und in der Vereinssatzung festgehalten sind, sind regelmäßig zulässig und bedürfen keiner besonderen Einwilligung der betroffenen Personen. Eine unberechtigte Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht erlaubt.
5. Soweit sich aus den Aktivitäten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Personengruppen ergibt, werden den **Betreuern** die erforderlichen Daten betroffener Familien / Vereinsmitglieder im angemessenen Umfang zur Durchführung von Aktionen / Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist der jeweilige Betreuer verpflichtet, dies im Rahmen seiner Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.
6. Im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (Texte und Fotos) in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten (Texte und Fotos) zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (z.B. Radiobeiträge). Soweit vom *ELTERN TREFF* eine Vereinschronik, in der alle Mitglieder seit Vereinsgründung aufgenommen werden, erstellt, werden die Daten der Mitglieder (Name, Eintrittsjahr) auch nach deren Ausscheiden gespeichert.
7. Durch die Erkrankung ihres Kindes / ihre Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung ist die „**Verarbeitung**“ von personenbezogenen Daten, die dem Vereinszweck entsprechen, regelmäßig zulässig und bedürfen keiner weiteren Einwilligung.
8. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, dem Verein **Änderungen** ihrer Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitglieder haben das Recht, von dem Verein unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
9. Jede vom *ELTERN TREFF* erfasste Familie mit einem an Krebs erkrankten Kind / jedes Mitglied, jeder Funktionsträger sowie jeder ehrenamtlich oder arbeitsrechtlich für den Verein Tätige hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DS-GVO und des BDSG, das **Recht auf Auskunft** über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
10. Im Fall des **Widerrufs** der Einwilligung haben die Mitglieder das Recht auf Löschung ihrer Daten, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist die Verarbeitung aus Gründen der Mitgliederverwaltung (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO) erforderlich. Nach Ende der Mitgliedschaft sind die Daten aus steuerrechtlichen Gründen (§ 147 AO) für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren
11. Mit Beendigung der rechtlichen Beziehungen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist („**Recht auf Löschung**“). Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung vom *ELTERN TREFF* gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

12. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**T.O.M.**), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, vor dem Zugriff Dritter geschützt.
13. Zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bestellt der *Vorstand* des *ELTERN TREFF* eine **Datenschutzbeauftragte (m/w/d)**, dessen Aufgaben sich aus Artikel 39 Abs. 1 DS-GVO ergeben.

Definition „Verarbeitung“: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten.

(§ 13) Auflösung des ELTERN TREFF

1. Die Auflösung des *ELTERN TREFF* kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des *ELTERN TREFF*" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8 Ziffer 3 zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des *ELTERN TREFF* oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den "Dachverband der Deutsche Leukämie-Forschungshilfe DLFH Aktion für krebskranke Kinder e.V.", Bonn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung der Leukämie- und Krebsforschung verwendet werden soll.

Dortmund, 09. April 2019